Eingegangene Stellungnahmen nach § 4(2) BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 – „Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße“, Gemeinde Schacht Audorf - Beratungs- und Beschlussvorlage

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1.	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, 24758 Rendsburg	10.05.2016
2.	Stadt Rendsburg, 24757 Rendsburg	20.04.2016
3.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 24837 Schleswig	13.04.2016
4.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, LLUR, 24220 Flintbek	12.05.2016
5.	Netzplanung Kabel Deutschland, 90449 Nürnberg	04.05.2016
6.	Schleswig-Holstein Netz AG, 24787 Fockbek	20.04.2016
7.	Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, 24159 Kiel	18.05.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

8.	Handwerkskammer Flensburg, 24937 Flensburg	25.04.2016
9.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 24768 Rendsburg	03.05.2016
10.	IHK zu Kiel, 24507 Neumünster	12.04.2016
11.	GMSH, Kiel	13.04.2016
12.	Gemeinde Borgstedt über Amt Hüttener Berge, 24361 Groß Wittensee	11.04.2016
13.	Gemeinde Osterrönfeld über Amt Eiderkanal, 24783 Osterrönfeld	15.04.2016
14.	Stadt Büdelsdorf, 24782 Büdelsdorf	25.04.2016
15.	TenneT TSO GmbH, 31275 Lehrte	10.05.2016

Weitere Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöBs) sind nicht eingegangen. Es wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden angeschrieben. Parallel erfolgte die Beteiligung über das BOB SH Verfahren. Die 15 oben aufgelisteten Beteiligten haben geantwortet.

Sechs der Beteiligten haben Hinweise und Anregungen vorgebracht, die teilweise oder ganz berücksichtigt werden konnten. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Abwägung/Empfehlungen der im Zuge der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägung/Empfehlung
1.Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung **24758 Rendsburg** **10.05.2016**	• Fachdienst Wasser- und Bodenschutz Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist abhängig von der vorhandenen Untergrundbelastung und ist gemäß des Bodengutachtens in Teilbereichen möglich. Eine genaue Abgrenzung der versickerbaren Bereiche muss mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.	Der Hinweis ist berücksichtigt und ist im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.
	•Fachdienst Untere Naturschutzbehörde Der Verlust von Lebensräumen durch die Flächenversiegelung ist erheblich - vgl. Kapitel 8.1.8. Es liegen trotz der Vorgaben in früheren Stellungnahmen noch keine Angaben über die bestehenden Vegetationsverhältnisse der Grundstücke bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor. Diese sind bis zum 30.06.2016 bei der UNB einzureichen.	Die bestehenden Vegetationsverhältnisse auf den Grundstücken sind der Biotoptypenaufnahme nach Landschaftsplan (aktueller Stand 2016) entnommen. Der Landschaftsplan (Entwurf) lag der UNB im Zuge des bisherigen Fortschreibungsverfahrens vor. Die angeforderten Unterlagen wurden am 10.05.2016 über das Amt Eiderkanal nochmals an die UNB gesandt.
	Weiterhin liegen keine Angaben über den Eingriffsausgleich vor. Aufgrund fehlender Unterlagen ist das Verfahren nicht abschließend prüffähig.	Die Eingriffsbilanzierung wurde in Kapitel 4.2 der Begründung ausführlich dargelegt. Der Hinweis ist überholt (siehe auch nachstehendes Aktualisierungsschreiben).
	Aktualisierung 10.05.16: Die Bilanzierung des Eingriffs ist nicht im Umweltbericht enthalten.	Die Bilanzierung des Eingriffs ist in Kapitel 4.2 Teil I der Begründung dargelegt. Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die Bilanzierung auch in den Umweltbericht eingestellt wird, allerdings in verkürzter Form.
	Es liegt kein Nachweis vor, dass es sich um „halbruderale Gras- und Staudenflur handelt. Es ist aber richtig, für die „Brache“ einen höheren Ausgleichsbedarf vorzusehen.	Der Nachweis ist mit der Biotoptypenkartierung zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde erbracht.
	Der Aussage, dass sich der Bedarf an Ökopunkten verringert,	

	wenn ein höherwertiges Zielbiotop verwirklicht wird, wird widersprochen. Die höhere Wertigkeit ist bereits durch Zuschläge im Ökokonto berücksichtigt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Aussage in Kapitel 4.2 Teil I der Begründung wird berichtigt.
	Für die weitere Prüfung ist anzugeben werden, aus welchem Ökokonto die Punkte bereit gestellt werden sollen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Gemeinde sieht nicht das Erfordernis einer weiteren Prüfung.
	•Fachdienst Regionalentwicklung - Gesamtstellungnahme	
	Zum Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Schach-Audorf habe ich am 14.01.2016 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben. Die dortigen Anregungen wurden überwiegend berücksichtigt, sodass keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme.
	Auf Grundlage der nun vorliegenden Planunterlagen bitte ich dennoch um Berücksichtigung der folgenden Anregungen:	
	Aus den vorgelegten Planunterlagen wird noch nicht ersichtlich, inwieweit das Vorhaben Gegenstand einer Abstimmung im Stadt-Umland-Bereich Rendsburg war. Das Vorhaben ist im aktuellen Entwurf des Gebietsentwicklungsplans mit Stand vom 29.03.2016 im Gegensatz zum Gebietsentwicklungsplan von 2008 nicht als Entwicklungspotenzial für gewerbliche Bauflächen aufgenommen. Die Landesplanung hatte bereits mit Erlass vom 22.01.2015 auf die Notwendigkeit einer interkommunalen Abstimmung hingewiesen. Auf diesen Hinweis wurde in der mir vorliegenden Abwägung zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht weiter eingegangen. Einen entsprechenden Nachweis über die erfolgte Abstimmung und eine Ergänzung des Kapitels 2.3 halte ich daher für erforderlich.	Der Hinweis ist berücksichtigt. Der Entwurf des Bauleitplanes Nr. 21 in der vorliegenden Fassung wurde in der Vorstandssitzung der Entwicklungsagentur am 20.04.2016 vorgestellt und akzeptiert. Eine Abstimmung innerhalb der GEP ist somit erfolgt. Dieser Hinweis wird unter Punkt 2.3 der Begründung ergänzt.
	In dem aktuellen Entwurf zum Flächennutzungsplan mit Stand nach § 4a Abs. 3 BauGB ist zwischen den im o. g. Bebauungsplan festgesetzten Teilgebieten eine Grünfläche sowie ein .Hauptfußweq" dargestellt. Weder die Grünfläche noch die Fußwegeverbindung sind im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen gesichert. Einer fußläufigen Verbindung steht auch der geplante Lärmschutzwall entgegen. Es wird darum gebeten, den Widerspruch zwischen den Darstellungen im Flächennut-	Nach telefonischer Rücksprache mit dem Fachdienst Regionalentwicklung, (am 10.05.2016) konnte geklärt werden, dass die nebenstehend benannte Grünfläche mit Hauptfußweg südlich, außerhalb des Plangeltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 verläuft und daher nicht zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt sodann auch für den Hinweis auf eine mögliche Konfliktsituation bei der Errichtung des Lärmschutzwalls.

	zungsplanentwurf und den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans aufzulösen.	Auch dieser Hinweis ist nicht zu berücksichtigen.
	Gemäß Kapitel 4 der textlichen Begründung soll festgesetzt sein, dass Stellplätze versickerungsfähig herzustellen sind. Eine entsprechende Festsetzung ist allerdings nicht ersichtlich, sollte im Sinne eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden aber ergänzt werden.	Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die Aussage in Kapitel 4 der Begründung relativiert wird. Planerisches Ziel ist die Herstellung versickerungsfähiger Befestigungen für die Stellplätze. Dies kann nicht mit Normcharakter in Text Teil B festgesetzt werden, da die Ausführungsdetails mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.
	Im Sinne eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB sind außerdem die festgesetzte Baugrenze sowie die Grundflächenzahl für das Teilgebiet 2 noch nicht hinreichend begründet. Die Baugrenze sollte sich auf den durch bauliche Anlagen überplanten Bereich, die Grundflächenzahl auf den tatsächlich genutzten Flächenumfang beschränken. **In** der textlichen Begründung fehlen nähere Erläuterungen zur Nutzung der Fläche, die über den Neubau der Hallen hinausgehen und eine entsprechende Grundflächenzahl rechtfertigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die flächenbezogene Kapazität des für die Gemeinde bedeutenden Werftstandortes ist im Grundsatz begrenzt. Mit dem ausgewiesenen Gewerbegebiet wird eine der wenigen noch möglichen flächenbezogenen Erweiterungen der Werft gesichert. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GFZ) von 8,0 entspricht der zulässigen Obergrenze nach § 17 BauNVO und bedarf im Detail keiner ergänzenden Rechtfertigung.
	Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannte schalltechnische Untersuchung war nicht Teil der Beteiligungsunterlagen nach § 4 Abs. 2 BauGB. Eine Überprüfung der ermittelten und festgesetzten Emissionskontingente war somit nicht möglich. Da die Unterlagen gemäß Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.03.2016 als umweltrelevante Informationen mit ausgelegen haben, bestehen zwar keine grundlegenden Bedenken, allerdings sollten sowohl die schalltechnische Untersuchung als auch die Bodenuntersuchungen dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt werden.	Der Hinweis ist berücksichtigt. Alle aufgeführten Gutachten konnten bei Bedarf angefordert werden. Darauf wurde im Anschreiben vom 14.04.2016 hingewiesen. Die Gutachten wurden dem Fachdienst Regionalentwicklung auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Gutachten stehen den Fachbehörden zur Verfügung.
	Die in der Planzeichnung dargestellten geplanten Hallenneubauten sollten entsprechend als Darstellung ohne Normcharakter auch in der Legende aufgeführt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt.

	Ich bitte zu prüfen, inwieweit durch textliche Festsetzung auch eine Verschiebung der festgesetzten Baumstandorte zugelassen werden sollte, um eine flexible Ausgestaltung der Stellplatzanlage ohne Wiedersprüche zum Bebauungsplan zuzulassen. Weiter weise ich darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein durch den Vorhabenträger unterschriebener Durchführungsvertrag vorliegen muss, da andernfalls die Satzung nicht rechtskräftig ist. In dem Durchführungsvertrag ist auch der Nachweis über die ermittelte Ausgleichsfläche zu erbringen. Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresseregionalentwicklung@kreis-rd.de.	Der Hinweis wird geprüft. Festsetzungsziel ist die Sicherung einer Durchgrünung der Stellplatzanlage durch Baumanpflanzungen die ein regelmäßiges Raster bilden. Der Hinweis ist berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt.
2. Stadt Rendsburg, **24757 Rendsburg** **20.04.2016**	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung unterstützt die Gemeinde Schacht-Audorf das Ansinnen der Lürssen-Kröger-Werft auf derzeit brach liegenden Gewerbeflächen gegenüber des Werftgeländes eine Stellplatzanlage für Mitarbeiter und Kunden sowie zwei Lagerhallen zu errichten. Die Planungen betreffen Flächen, die im Entwicklungsplan der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg (GEP) der ersten Prioritätsstufe unterliegen. Eine Entwicklung dieser Flächen steht somit im Einklang mit den Zielen der Gebietsentwicklungsplanung und bedarf keiner gesonderten Abstimmung innerhalb der GEP. Von Seiten der Stadt Rendsburg werden keine Anregungen zum o. g. Bauleitplanverfahren vorgebracht.	Kenntnisnahme

3. Archäologisches Landesamt S-H, 24837 Schleswig **13.04.2016**	Unsere Stellungnahme vom 2312.2015 wurde richtig in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Schacht-Audorf für den Bereich „Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Kenntnisnahme.
3. LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 24220 Flintbek **12.05.2016 und vom 17.04.2016**	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. (Schreiben vom 17.04.2016) Ich habe das Schallgutachten auf Plausibilität geprüft. Die vorgeschlagenen Emissionskontingente LEK für die Teilflächen TF 1 und TF 2 werden sicherlich im weiteren Verfahren in den Textteil B aufgenommen?	Kenntnisnahme. Die schalltechnische Untersuchung wurde wunschgemäß am 06.04.2016 im Vorwege zur Verfügung gestellt und auf Plausibilität geprüft. Die Emissionsschallkontingente sind bereits entsprechend festgesetzt.
4. Netzplanung Kabel Deutschland AG, 90449 Nürnberg **04.05.2016**	Keine Betroffenheit. Die Netzplanung Kabel Deutschland AG gibt den Ansprechpartner für Angebotsanfragen bekannt.	Der Hinweis ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.
5. Schleswig-Holstein Netz AG, 24787 Fockbek **20.04.2016**	Die Schleswig-Holstein Netz AG weist auf die das B-Plangebiet umgebenden Versorgungsleitungen hin und legt Bestandspläne bei. Es bestehen keine Bedenken, sofern bei der Baumaßnahme die Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.	Die Bestandspläne werden dem Vorhabenträger zugeleitet. Weiteres ist im Zuge des Bauleitplanes nicht zu berücksichtigen.
6. Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel Holtenau, 24159 Kiel **18.05.2016**	Das WSA bittet darum, folgenden Hinweis aufzunehmen: „Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.“	Der Bitte wird gefolgt. Der Hinweis wird in den Text (Teil B) als Hinweis aufgenommen.
		Ende

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden.